B.13.2. Der neue Artikel 8 § 4 Absatz 1 des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 73 2° des Gesetzes vom 30. März 1994, bestimmt folgendes:

« Mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses bestimmt der König, welche nicht in den Rahmen der regulären Arbeitskreise fallenden Tätigkeiten im Rahmen einer lokalen Beschäftigungsagentur durchgeführt werden können. Diesbezüglich ist Er befugt, einen Unterschied einzuführen, je nachdem, ob es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche oder eine juristische Person handelt. »

Die durch den neuen Artikel 8 § 2 Absatz 3 der lokalen Beschäftigungsagentur eingeräumte Zuständigkeit, in jedem Einzelfall zu urteilen, ob eine Tätigkeit zugelassen werden kann, ist innerhalb des kraft Artikel 8 § 4 Absatz 1 festgelegten, einheitlichen Rahmens auszuüben.

Eine mögliche Antastung des Gleichheitsgrundsatzes wäre somit nicht auf die angefochtenen Gesetzesbestimmungen zurückzuführen, sondern wäre lediglich die Folge eine diskriminierenden individuellen Anwendung der vom König festgelegten Bestimmungen.

Der Klagegrund ist in diesem Teil unbegründet.

B.14.1. Die klagenden Parteien machen ebenfalls geltend, daß die Bestimmung des neuen Artikels 8 § 4 Absatz 2 - « Für die im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur durchgeführten Tätigkeiten wird der Arbeitslose nicht in einem Arbeitsverhältnis eingestellt » - den Arbeitslosen, auf die sich das Gesetz bezieht, ihr « Grundrecht auf Arbeit », gewährleistet durch « Artikel 30 der Verfassung » [man lese: Artikel 23 der Verfassung], versagen wurde.

B.14.2. Ohne daß geprüft werden muß, ob dem besagten Artikel 23 der Verfassung direkte Wirkung eingeräumt worden ist oder nicht, genügt im vorliegenden Fall die Feststellung, daß die bestrittenen Bestimmungen eine Betreuungsmaßnahme im Rahmen der Arbeitslosigkeitsregelung darstellen und keineswegs die Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen verhindern, weshalb keine Antastung des Rechts auf Arbeit vorliegt.

Der Klagegrund ist in diesem Teil unbegründet.

- B.15.1. Schließlich machen die klagenden Parteien geltend, daß die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 162 der Verfassung verstoßen würde.
- B.15.2. Da die klagenden Parteien nicht erläutern, in welcher Hinsicht die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots in Verbindung mit dem genannten Artikel 162 durch die angefochtenen Bestimmungen verletzt sein sollten, kann dem Klagegrund in diesem Teil nicht stattgegeben werden.
- B.16.1. Die klagenden Parfeien behaupten des weiteren, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Behandlungsunterschied zwischen den Arbeitslosen, die von einer lokalen Beschäftigungsagentur beschäftigt werden, einerseits, und der Gesamtheit der Arbeitnehmer andererseits einführen würden.
- B.16.2. Die Anwendung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots setzt voraus, daß die Kategorien von Personen, unter denen eine Unterscheidung vorgebracht wird, sich in einer vergleichbaren Sachlage befinden.

Die leistungsberechtigten Langzeitvollarbeitslosen und die Vollarbeitslosen, die als Arbeitsuchende eingetragen sind und das Existenzminimum beziehen, auf die die angefochtenen Maßnahmen nach dem neuen Aztikel 8 § 3 des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 anwendbar sind, stellen eine objektiv definierte Kategorie von Personen dar, die keine Arbeit haben und deshalb leistungsberechtigt sind. Sie sind nicht in ausreichendem Maße mit den übrigen Arbeitnehmern vergleichbar, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags arbeiten und dafür eine Entlohnung erhalten.

Da diese beiden Kategorien von Personen nicht vergleichbar sind, gibt es keinen Anlaß dazu, diesen Teil des Klagegrunds zu prüfen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1995.

Der Kanzler,

L. Potoms.

Der Vorsitzende, M. Melchior.

MINISTERE DES COMMUNICATIONS ET DE L'INFRASTRUCTURE

F. 95 — 2339 (95 — 1823)

12 AVRIL 1995. – Arrêté ministériel pris en exécution de l'arrêté royal du 10 avril 1995 fixant le cadre organique du Ministère des Communications et de l'Infrastructure. – Erratum

Au Moniteur belge n° 129 du 5 juillet 1995, page 18884, article 3, la mention suivante :

- « 14 des 62 emplois de commis dans l'échelle de traitement 30 H » doit être remplacée par :
 - « 16 des 62 emplois de commis dans l'échelle de traitement 30 H ».

MINISTERIE VAN VERKEER EN INFRASTRUCTUUR

N. 95 - 2339 (95 - 1823)

12 APRIL 1995. — Ministerieel besluit tot uitvoering van het koninklijk besluit van 10 april 1995 tot vaststelling van de personeelsformatie van het Ministerie van Verkeer en Infrastructuur. – Erratum

In het Belgisch Staatsblad nr. 129 van 5 juli 1995, blz. 18884, artikel 3, dient:

- « 14 van de 62 betrekkingen van klerk in de weddeschaal 30 H » vervangen te worden door;
 - « 16 van de 62 betrekkingen van klerk in de weddeschaal 30 H ».